Statuten

1. Name, Zweck und Ziel

§ 1. Unter dem Namen Gewerbeverein Kreis 5 Züri-West ehemals Handel + Gewerbeverein Industriequartier (gegr. 1982) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

§ 2. Der Verein hat zum Ziel, die Gewerbetreibenden aus dem Stadtkreis Industriequartier zusammenzuschliessen, um gemeinsam deren Interessen im Schosse des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich zu vertreten. Im Besonderen bezweckt der Verein die Orientierung und Aussprache über allgemeine Fragen aus dem wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereich des Gewerbes, sowie über Quartierfragen. Dadurch soll auch das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Gewerbetreibenden und die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern gehoben werden. Der Verein setzt sich für eine aktive, unternehmensfreundliche Politik und für das Gedeihen der Betriebe des Industriequartiers ein. Er kann die Vereinsmitglieder bei der Durchsetzung individueller Rechte unterstützen. Insbesondere kann der Verein im eigenen Namen die Interessen der Mitglieder gerichtlich durchsetzen.

2. Die Mitgliedschaft

§ 3. Der Gewerbeverein Kreis 5 Züri-West ist als Selektion Mitglied des Gewerbeverbandes der Stadt und dadurch auch des Kantonalen und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

§ 4. Der Verein besteht aus:

A) ordentlichen Mitgliedern
B) Gönnern
C) Ehrenmitgliedern

Als ordentliches Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der ein Handwerk selbständig ausübt, Inhaber eines Detailgeschäftes, eines sonstigen gewerblichen Betriebes ist oder in einem freien Beruf selbständig tätig ist. Gönner wahren und fördern das Wohl des Gewerbeverein Kreis 5 Züri-West.

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Förderung besonders verdient gemacht haben. Die Personen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden.

3.Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch vor dem 1. Oktober schriftlich erklärten Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Generalversammlung.

Der Ausschluss hat im Gegensatz zum freiwilligen Austritt sofortige Wirkung und ist nicht zu begründen.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6. Die ordentlichen Mitglieder sind gehalten, an den Versammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Vereins- und Ehrenmitglieder. Die Gönner nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

4. Die Vereinsorgane

§ 7. Die Vereinsorgane sind:

A) Die Generalversammlung
B) Der Vorstand
C) Die Rechnungsrevisoren

§ 8. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Semester statt. Sie behandelt folgende Traktanden:

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung und Decharge – Erteilung an die rechnungsstellenden Organe.
3. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten auf 3 Jahre
4. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren auf 3 Jahre
5. Änderung der Statuten
6. Auflösung des Vereins
7. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes
8. Verschiedenes

§ 9. Die Einladung zur Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden verschickt.

Ein Fünftel der Mitglieder kann durch schriftlich begründetes Begehren ebenfalls Einberufung der Generalversammlung verlangen.

§ 10. Für Abstimmungen an Versammlungen ist das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten dem Vizepräsidenten dem Kassier und 2 – 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Alle Vorstandsmitglieder werden unter Bezeichnung ihrer Charge von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

a) Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
b) Der Vollzug der gefassten Beschlüsse
c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
d) Die Vorbereitung der Traktandenliste der Generalversammlung
e) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
f) Die Erledigung der laufenden Geschäfte

Der Vorstand ist berechtigt, sämtliche Ausgaben zu tätigen, die sich im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Budgets halten. Ausnahmen bis zum Maximalbetrag von CHF 5'000.00 pro Kalenderjahr sind für ausserordentliche, unvorhergesehene Ausgaben zulässig.

§ 12. Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht unter Antragstellung auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

Mindestens einer der Revisoren muss an der ordentlichen Generalversammlung, an welcher die Jahresrechnung abgenommen wird, zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

Die Revisoren dürfen dem Vorstand **nicht** angehören.

5. Mitgliederdaten

§ 13. Der Vorstand kann Mitgliederdaten auf der vereinseigenen Webseite zur kommerziellen Nutzung für jedermann frei zugänglich machen. Insbesondere betrifft dies:

a) Firmenname
b) Fachgebiet
c) Firmenadresse
d) Telefonnummer
e) Webseite/Homepage
f) Email-Adresse

Zudem ist der Vorstand berechtigt, Fotos von Vereinsanlässen auf der Homepage frei zu publizieren. Es soll damit für jedermann möglich sein, sich ein Bild über Vereinsaktivitäten zu verschaffen und mithelfen, Interessenten und Neumitglieder zu generieren sowie Kundenkontakte zu aktivieren. Wenn eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nicht möchten, dass Fotos von ihr/ihm publiziert werden, kann sie/er vom Vorstand deren Entfernung von der Homepage verlangen.

§ 14. Datenschutz

Der elektronische Zugriff auf die interne, passwortgeschützte Mitgliederverwaltung ist ausschliesslich dem Vorstand bzw. speziell bezeichneten Personen zur Bearbeitung vorbehalten.

6. Finanzen

§ 15. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
b) Den Zinsen aus Vereinsvermögen
c) Den freiwilligen Zuwendungen
d) Den Erlösen aus Aktivitäten

§ 16. Als Vereinsauslagen gelten:

a) Die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porto, Vervielfältigungen, Inserate, Kollektiv-Aktionen
b) Der Jahresbeitrag an den Gewerbeverband der Stadt Zürich
c) Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.

Die Rechnung schliesst mit 31. Dezember ab. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Übergangsbestimmungen

§ 17. Die Statuten ersetzen diejenigen vom 29. April 2010.

Zürich, 30. September 2022

Der Präsident
Daniel Bräuninger

Der Vizepräsident
Mike Sprecher